



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2009 Nr. 17](#)
Veröffentlichungsdatum: 15.06.2009
Seite: 272



Fachpraktische Ausbildungszeit im Rahmen der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II des Polizeivollzugsdienstes RdErl. d. Innenministeriums v. 15.6.2009

203014

Fachpraktische Ausbildungszeit im Rahmen der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II des Polizeivollzugsdienstes

RdErl. d. Innenministeriums v. 15.6.2009

Nach § 10 der Verordnung über die Ausbildung und die II. Fachprüfung für den Laufbahnabschnitt II (Bachelor) der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II Bachelor - VAPPol II Bachelor) vom 21. August 2008, gliedert sich die Ausbildung in die fachwissenschaftliche Studienzeit an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (FHöV) und die fachpraktische Ausbildungszeit beim Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW (LAFP NRW) (Training) und den Kreispolizeibehörden (Praxis).

Zur Durchführung der fachpraktischen Ausbildungszeit im Rahmen der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II des Polizeivollzugsdienstes wird, für die ab 1. September 2008 eingestellten Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter sowie für die ab 01. September 2009 nach § 8 VAPPol II Bachelor zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II zugelassenen Kommissarbewerberinnen und Kommissarbewerber, wie folgt geregelt:

1

Ausbildungsbehörden

1.1

Gem. Erl. IM NRW vom 18. März 2008 - 45.2 - 26.00.07 (K1100) sind die Kreispolizeibehörden Aachen, Bielefeld, Bonn, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Hagen, Köln und Münster zugleich Einstellungs- und Ausbildungsbehörden im Sinne des § 4 Abs. 3 VAPPo II.

1.2

Die Ausbildungsbehörden benennen in Abstimmung mit den Kooperationsbehörden der FHöV die Prüferinnen und Prüfer für die fachpraktische Ausbildungszeit in den Ausbildungs- und Kooperationsbehörden.

2

Durchführung

2.1

Folge und Dauer der Studienabschnitte der fachpraktischen Studienzeit sind der Studienordnung der Bachelorstudiengänge an der FHöV für öffentliche Verwaltung NRW (Studienordnung-Bachelor - StudO-BA) in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

2.2

Beim LAFP NRW sind die Studienabschnitte

- Berufspraktisches Training Grundlagen
- Berufspraktisches Training zu den Fachmodulen 1 bis 4
- Trainingsteile der Fachmodule 1 bis 4
- für die Kommissarbewerberinnen und -bewerber der Trainingsteil des Fachmoduls 4

abzuleisten.

2.3

Bei den Ausbildungs- und Kooperationsbehörden sind grundsätzlich die Studienabschnitte

- Orientierungswoche
- Praxisteile der Fachmodule 1 bis 4 und
- Abschlusspraktikum

abzuleisten.

Die Verweildauer der Studierenden in den Organisationseinheiten der Ausbildungs- und Kooperationsbehörden orientiert sich an den folgenden Vorgaben:

	Praktikumstage bei
--	--------------------

	Gefahrenabwehr und Einsatz	Kriminalitäts-kontrolle	Verkehrssicherheits-arbeit
Fachmodul 1	25		
Fachmodul 2	20	5	5
Fachmodul 3	15	15	5
Fachmodul 4	15	10	5
Ab-schluss-praktikum	Keine Vorgabe		

Das Abschlusspraktikum kann auch bei anderen Stellen des Landes, anderer Bundesländer, des Bundes oder in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen eines Studierendenaustausches durchgeführt werden.

2.4

Die Kommissaranwärterinnen und -anwärter sind von Tutorinnen und Tutoren in die Aufgaben des Wachdienstes und des Ermittlungsdienstes einzuweisen und während der gesamten fachpraktischen Ausbildungszeit in den Ausbildungs- und Kooperationsbehörden zu betreuen und zu begleiten.

3

Inhalt

Die Inhalte der fachpraktischen Studienzeit ergeben sich aus den Modulbeschreibungen und Modulverlaufsplänen der Studienordnung-Bachelor - StudO-BA der FHöV, Teil B, in der jeweils geltenden Fassung.

4

Berechtigungsnachweise für die Nutzung von Führungs- und Einsatzmitteln und dienstliche Verwendung in der fachpraktischen Ausbildungszeit

4.1

Schießen / Nichtschießen / Empfang und Transport der Dienstwaffen

Die Kommissaranwärterinnen und -anwärter haben vor dem Praxisteil des Fachmoduls 1 die Berechtigung zum Führen der Dienstwaffe nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das erfolgreiche Ablegen der Landeseinheitlichen Überprüfung der Handhabungs- und Treffsicherheit (LÜHT 2) im Berufspraktischen Training begleitend zu Fachmodul 1 im LAFP NRW erworben.

Wird der erforderliche Nachweis nicht erbracht, informiert das LAFP NRW die zuständige Ausbildungsbehörde. Die betroffenen Kommissaranwärterinnen und -anwärter dürfen die Dienstwaffe bis zum erfolgreichen Ablegen der LÜHT 2 nicht führen und sind entsprechend im Dienst zu verwenden.

Die Berechtigung kann im Rahmen der örtlichen Fortbildung in den Ausbildungs- und Kooperationsbehörden nachträglich erworben werden. Dies gilt auch für die weiteren jährlichen Nachweise der LÜHT 2, wenn sie nicht bereits im LAFP NRW erbracht worden sind.

Die persönliche Ausstattung der Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter mit der Dienstwaffe erfolgt im Rahmen des Berufspraktischen Trainings Grundlagen im LAFP NRW. Die Ausstattung mit Reizstoffsprühgeräten erfolgt durch die Ausbildungs- und Kooperationsbehörden im Praxisteil des Fachmodul 1.

Der Transport der persönlich zugewiesenen Dienstwaffe zwischen den fachpraktischen Ausbildungszeiten beim LAFP NRW und den Ausbildungs- und Kooperationsbehörden erfolgt durch die Ausbildungs- und Kooperationsbehörden im Einvernehmen mit dem LAFP NRW.

Nach Abschluss des Praxisteils des Fachmoduls 4 verbleibt die Dienstwaffe für die Durchführung des Abschlusspraktikums in den Ausbildungs- und Kooperationsbehörden.

4.2

Fahr- und Sicherheitstraining / Berechtigung zum Führen von DienstKfz

Der Nachweis der Fahrerlaubnis Klasse B ist Voraussetzung für die Ausbildung im Fahr- und Sicherheitstraining.

Mit erfolgreichem Abschluss des Fahr- und Sicherheitstrainings im Berufspraktischen Training Grundlagen erwerben die Kommissaranwärterinnen und -anwärter die Berechtigung zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen in den Liegenschaften des LAFP NRW zur Durchführung der Trainingsteile der Fachmodule 1 bis 4.

Mit erfolgreichem Abschluss des Fahr- und Sicherheitstrainings im Berufspraktischen Training begleitend zu Fachmodul 2 erwerben die Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter die Berechtigung zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen für die Praxisteile der Fachmodule 2 bis 3 mit Ausnahme von Einsatzfahrten unter Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten.

Mit erfolgreichem Abschluss des Fahr- und Sicherheitstrainings (Leistungsschein) im Berufspraktischen Training begleitend zu Fachmodul 4 wird den Kommissaranwärterinnen und -anwär-

tern die Berechtigung zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen auch unter Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten durch die personalführende Stelle erteilt.

Wird eine dieser Berechtigungen nicht erworben, werden die Einstellungs- und Ausbildungsbehörden durch das LAFP NRW informiert.

4.3

Verwendung im Wachdienst

Während der Praxisteile der Fachmodule 1 bis 4 sind die Kommissaranwärterinnen und -anwärter als „Dritte Frau“ / „Dritter Mann“ einzusetzen.

Während des Abschlusspraktikums ist eine Verwendung der Kommissaranwärterinnen und -anwärter als „Zweite Frau“ / „Zweiter Mann“ möglich. Die Verwendungsentscheidung obliegt der Dienstgruppenleitung im Benehmen mit der Tutorin / dem Tutor.

5

Ergänzende Vorschriften

5.1

Feststellung von Prüfungsleistungen gemäß §§ 14 bis 16 VAPPo II

Zuständige Stelle für die Prüfungsleistungen der unter Ziffern 2.2 genannten Studienabschnitte ist das LAFP NRW.

Zuständige Stelle für die Feststellung der Prüfungsleistungen der unter der Ziffern 2.3 genannten Studienabschnitte sind die Ausbildungs- und Kooperationsbehörden.

Die Ergebnisse werden dem Prüfungsamt bei der FHöV übermittelt.

5.2

Erholungsurlaub

Während des Studiums erhalten die Studierenden Erholungsurlaub grundsätzlich

- während der Teilmodule Praxis der Fachmodule 1 (Sommerurlaub - 3 Wochen) in den Ausbildungs- und Kooperationsbehörden mit Ausnahme des Trainings Sozialer Kompetenzen (TSK 2) in einvernehmlicher Regelung zwischen den Ausbildungsbehörden und der FHöV im 1. Studienjahr
- in der 17. und 18. Ausbildungswoche (Winterurlaub - 2 Wochen) während der Teilmodule Training der Fachmodule 2 im LAFP NRW im 2. Studienjahr
- während der Teilmodule Training der Fachmodule 3 (Sommerurlaub - 3 Wochen) im LAFP NRW im 2. Studienjahr
- während des Abschlusspraktikums (Sommerurlaub - 3 Wochen in den Ausbildungs- und Kooperationsbehörden im 3. Studienjahr

Zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II zugelassenen Studierenden (Aufstieg) ist der Erholungsurlaub für das laufende Urlaubsjahr im Rahmen ihrer Dienstzeiten in den Behörden zu gewähren.

6

Zusammenarbeit von Fachpraxis und FHöV

Im Rahmen einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der FHöV NRW, dem LAFP NRW und den Ausbildungsbehörden unterrichten sich diese zeitnah über Erfahrungen, Entwicklungen oder Probleme im Rahmen der Ausbildung/des Studiums und stimmen sich hinsichtlich des weiteren Vorgehens intensiv ab.

- [MBI. NRW. 2009 S. 272](#)